

109. 1. Erfordernisse der Quasipupillarsubstitution.  
 2. Wie ist eine dem Fiduziar auferlegte Beschränkung in bezug auf den Verbrauch des zum Unterhalt Vermachten unter dem Einfluß der Geldentwertung zu beurteilen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1923 i. S. W. (St.) w. W. (Befl.).  
 IV 571/22.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. April 1899 verstarb in Frankfurt a. M. der Kaufmann M. W. mit Hinterlassung eines Testaments vom 29. Juli 1894, in dem er sein einziges Kind, den Ingenieur J. W., als seinen Universalerben unter Substituierung der gesetzlichen Nachkommen, und in § 2 für den Fall, daß der genannte Sohn ledigen Standes und kinderlos vor ihm versterben sollte, die Geschwister und Geschwisterabkömmlinge vorverstorbenen Geschwister sowohl von ihm selbst als von seiner vorverstorbenen Ehefrau nach Kopfteilen zu seinen Erben eingesetzt hat. Dieser Bestimmung ist wörtlich folgender Satz beigefügt: „und selbst, wenn mein vorgenannter Sohn mich überleben und ledig bleiben sollte, so soll es nach dessen Ableben wie obsteht gehalten werden, ohne daß

ich jedoch in die Rechte meines Sohnes, wenn derselbe dispositionsfähig ist, selbständig zu testieren, eingreifen will." In § 4 des Testaments hat der Erblasser mit Rücksicht darauf, daß Dispositionsunfähigkeit seines mit einem nervösen Kopfleiden behafteten Sohnes eintreten könne, für den Fall, daß sein Sohn sein Erbe wird, die Einsetzung eines gerichtlichen Nachlasskurators angeordnet, der jedoch zum Unterhalt des Sohnes nur die Zinsen vom „gesamten Nachlaß“ (abzüglich der Verwaltungskosten) und nur in ganz außerordentlichen Fällen, wie bei einer schweren Krankheit oder einem notwendigen Kurgebrauch, einen Kapitalbetrag bis 600 M jährlich soll verwenden dürfen. S. M. ist inzwischen wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Nach den Angaben seines jetzigen Vormundes hat sich der Nachlaß nach der für Ende 1920 aufgestellten Rechnung um eine viel größere Summe vermindert, als sie bei Innehaltung des im Testament gestatteten Kapitalverbrauchs (selbst wenn die quarta Trebelliana zugunsten des Mündels berücksichtigt wird) hätte betragen dürfen. Von dem Standpunkt aus, daß die als Erben eingesetzten Geschwister und Geschwisterabkömmlinge als Nacherben des Erblassers anzusehen sein möchten, hat das Vormundschaftsgericht wegen Ungewißheit, wer die als Nacherben berufenen Personen seien, für die unbekanntem Nacherben in der Person des Beklagten einen Pfleger bestellt, welcher einem über die Testamentbestimmung hinausgehenden Kapitalverbrauch widersprochen hat.

Der Vormund hat deshalb gegen ihn auf Feststellung geklagt, daß er zu derartigen Verfügungen über das Kapital seine Zustimmung geben müsse, sofern die Verfügung von dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht als im Interesse des Mündels notwendig bezeichnet werde. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Der Revision des Klägers ist stattgegeben worden.

#### Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Reihe davon ab, ob die im Testament für den tatsächlich eingetretenen Fall des Überlebens und Bedigbleibens des Mündels ausgesprochene Erbeinsetzung der Geschwister und Geschwisterabkömmlinge der Eltern mit dem Landgericht als Quasipupillarsubstitution zu beurteilen ist. Ist diese Beurteilung zutreffend, so ist der hierauf bezügliche Testamentsinhalt mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinfällig geworden. Nach gemeinem Recht war den Ascendenten gestattet, ihrem wahnsinnigen Descendenten, wenn sie ihm mindestens den Pflichtteil hinterließen, einen Erben zu ernennen. Eine derartige Einrichtung, daß jemand ermächtigt ist, über den Nachlaß eines anderen letztwillig zu verfügen, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Die von dem Erblasser aus eigenem Recht, wenn auch mit Wirkung für den Nachlaß des Kindes,

errichtete Quasipupillarsubstitution — die als ein Testament über den eigenen Nachlaß das Kind in dem Rechte, über den Nachlaß unter Lebenden zu verfügen, überhaupt nicht beschränken konnte — hat daher seit dem 1. Januar 1900 ihre Wirksamkeit vollständig verloren (RÖZ. Bd. 88 S. 156), und es ist damit, da seit dieser Zeit Rechte der quasi pupillariter substituierten Geschwister und Geschwisterabkömmlinge nicht mehr bestehen, auch jede Berechtigung des in der Person des Beklagten bestellten Pflegers zur Vertretung der unbekanntem „Nacherben“ und insbesondere zur Widerspruchserhebung in ihrem Namen wegen des Kapitalverbrauchs weggefallen.

Abweichend von dem Landgericht hat das Oberlandesgericht über die Frage, ob eine Quasipupillarsubstitution vorliegt, sich nicht ausgelassen. Es verneint anscheinend diese Frage, da es sonst nicht zur Abweisung der Klage hätte gelangen können, gibt aber hierfür keinerlei Begründung. Dieser Mangel muß zur Aufhebung des Urteils führen. Daß nach dem Testamentsinhalt von vornherein die Annahme einer Quasipupillarsubstitution aus Rechtsgründen ausgeschlossen sei, läßt sich nicht sagen. Wenn der Erblasser in § 2 des Testaments in unmittelbarem Anschluß an die seinen eigenen Nachlaß betreffende Bestimmung, daß die Geschwister und die Geschwisterabkömmlinge seinem Sohne als Ersatzerben substituiert werden, die weitere Verfügung trifft, daß es wie obsteht, auch gehalten werden solle, wenn sein Sohn ihn überleben und ledig bleiben sollte, so hindert diese Verbindung mit der Vulgarsubstitution nicht, die weitere Verfügung als Quasipupillarsubstitution aufzufassen (vgl. Windscheid-Ripp, Pandektenrecht § 559 Anm. 10; Arndts, Pandekten § 497 Anm. 5). Diese Auffassung wird auch nicht dadurch gehindert, daß bei der Vulgarsubstitution die Geschwister und Geschwisterabkömmlinge als Erben des M. M. bezeichnet sind, was auch bedeuten kann, daß die Erbeinsetzung von dem Erblasser M. M. ausgegangen ist, und demgemäß dahin verstanden werden kann, daß die Substitution den ganzen Nachlaß des Sohnes, nicht nur das vom Vater hinterlassene Vermögen ergreifen soll (vgl. Windscheid-Ripp, § 558 Abs. 2). Für die Annahme einer Quasipupillarsubstitution spricht hauptsächlich die Bestimmung am Schluß des § 2 des Testaments, daß „in die Rechte des Sohnes, wenn er dispositionsfähig ist, selbständig zu testieren, nicht eingegriffen werden soll“. Zuzugeben ist allerdings, daß die Erbeinsetzung mit den Regeln der Quasipupillarsubstitution insofern nicht ganz übereinstimmt, als diese nur für den Fall angeordnet werden kann, daß der Deszendent im Wahnsinn stirbt, während hier die Substitution als eine sofort wirksame vorgeschrieben ist, auch nach § 3 des Testaments die Rechte aus der Substitution bei Wiedererlangung der Dispositionsfähigkeit des Sohnes nicht ohne weiteres erlöschen, sondern der Sohn nur das

Recht erhalten soll, selbständig zu testieren, also die wegen der Substitution getroffenen Bestimmungen wieder aufzuheben. Diese abweichende Ausdrucksweise braucht jedoch nicht unbedingt entscheidend zu sein.

Falls das Berufungsgericht dazu kommt, die Annahme einer Quasipupillarsubstitution abzulehnen, ist damit der Rechtsstreit noch nicht erledigt. Es wird weiter zu prüfen sein, in welchem Sinne die Anordnung des Erblassers, daß für den Unterhalt des Sohnes auch in ganz außerordentlichen Fällen von dem Kapital nicht mehr als 600 *M* jährlich verbraucht werden dürfen, zu verstehen ist, ob hierbei das Interesse der Fideikommissare (der Nachrben) oder das Interesse des Fiduziars (des Sohnes) vorherrschend gewesen ist. Das Interesse der ersteren spielt insofern eine Rolle, als bei Einhaltung der Beschränkung des Kapitalverbrauchs ihnen eine gewisse Sicherheit dafür gewährt ist, daß ein Teil des Nachlasses für sie übrig bleibt. Zu berücksichtigen ist dabei, daß als Fideikommissare nicht entfernte Verwandte, sondern Geschwister und deren Abkömmlinge bedacht sind, und daß dem Erblasser, wenn der Sohn in völlige Verblödung verfiel, die ihm ein Verständnis für die Wohltaten des Erblassers unmöglich machte, mehr daran gelegen sein konnte, einen Teil des Vermögens der Familie zu erhalten, als für ausreichende Anstaltspflege des geisteskranken Sohnes zu sorgen. Die Sachlage kann aber sehr wohl eine andere gewesen sein. Der Erblasser kann zu der Beschränkung hinsichtlich des Kapitalverbrauchs wesentlich durch das Interesse des Sohnes bestimmt worden sein, indem er durch die sparsame Verwendung des Kapitals nur erreichen wollte, daß dem Sohne die Mittel zum Unterhalt auch in späterer Zeit gesichert blieben. Kann festgestellt werden, daß die Verfügung in diesem Sinne getroffen ist, so ist auch für das gemeine Recht die Möglichkeit gegeben, die den Fideikommissaren gewährte Vergünstigung als nach den eingetretenen Verhältnissen mit dem wahren Willen des Erblassers in Widerspruch stehend in Wegfall zu bringen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet nach § 2078 allgemein die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser zu der Verfügung durch die irrtige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist. Eine derartige Anfechtung wegen Irrtums kennt das gemeine Recht nicht. Es läßt aber bei Ermangelung der auf einen vergangenen oder gegenwärtigen Umstand gerichteten Voraussetzung das dem Willen des Erblassers nicht oder nicht mehr entsprechende Vermächtnis unwirksam werden, was meist mit dem Gesichtspunkt der *exceptio doli* gerechtfertigt wird, aber auch in anderen Fällen zugelassen wird, indem wegen Ungültigkeit des Vermächtnisses eine Klage auf Rückgabe des Geleisteten gewährt wird (vgl. Windscheid-Ripp

§ 636 Anm. 2, § 633 Anm. 22; l. 27 Dig. 33, 2, l. 72 § 6 Dig. 35, 1: plerumque doli exceptio locum habebit, si probetur, alias legaturus non fuisse). Anerkannt ist die Unwirksamkeit des Vermächtnisses namentlich in dem Falle, daß nach Errichtung des Vermächtnisses eine unversöhnliche Feindschaft (*capitales inimicitias*) zwischen dem Vermächtnisgeber und dem Vermächtnisnehmer entstanden ist (l. 3 § 11 Dig. 34, 4). Es wird der Erörterung bedürfen, ob eine gleiche Unbilligkeit nicht auch dann vorliegt, wenn eine dem Fideuziar auferlegte Beschränkung, die ihn gegen künftige Verarmung schützen soll, bei wortgetreuer Ausführung der Bestimmung unter den durch die Geldentwertung veränderten Verhältnissen den dem Willen des Erblassers gerade entgegengesetzten Erfolg hat, die sofortige Verarmung des Fideuziars herbeizuführen, und ob nicht diese Unbilligkeit dazu zwingt, auf die durch Einhaltung der Kapitalbeschränkung dem Fideikommissar gemachte Zuwendung die vorstehend mitgetheilten Grundsätze über Vermächtnisse entsprechend zur Anwendung zu bringen.